

Anlage 1

Statut zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden sowie zur Vergabe von Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein unlösbarer Bestandteil der Alltagskultur. Zu seiner Förderung und Entwicklung stiftet der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden den „Sportpreis der Landeshauptstadt Dresden“ und den „Förderpreis der Landeshauptstadt Dresden“. Zusätzlich ist eine Vergabe von Stipendien an Spitzensportlerinnen und -sportler auf Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) zur Fortsetzung der leistungssportlichen Karrieren in der Landeshauptstadt Dresden möglich.

§ 1

Der Sportpreis wird jährlich an Dresdner Sportlerinnen und Sportler verliehen. Er wird für das Erreichen sportlicher Spitzenleistungen, d. h. Erfolge bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, sowie sonstiger exponierter Leistungen und der damit verbundenen Vorbildwirkung vergeben, die den Ruf Dresdens als Stadt des Sportes stärken.

§ 2

Der Förderpreis wird an Sportlerinnen und Sportler aus dem Nachwuchsbereich (maximal 18 Jahre) verliehen, die bei internationalen und nationalen Meisterschaften der jeweiligen Altersklassen ihre Heimatstadt erfolgreich vertreten haben und deshalb in ihrer weiteren sportlichen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern sind.

§ 3

Für herausragende Leistungen im Behindertensport erfolgt eine den Festlegungen des § 1 und § 2 entsprechende Preisverleihung. Als Spitzenleistung gelten insbesondere entsprechend der unterschiedlichen Behinderung Erfolge bei den Paralympics (Körperbehinderte), Deaflympics (Gehörlose) und Special Olympics (geistige Behinderung), Welt- und Europameisterschaften.

§ 4

Stipendien zur Fortsetzung der leistungssportlichen Karriere richten sich an Dresdner Hochleistungssportlerinnen und -sportler, die für Dresdner Vereine starten. Durch die Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, ihre leistungssportliche Karriere in der Landeshauptstadt Dresden fortzuführen. Als Vorbilder und Repräsentanten sollen sie auch in Zukunft die Landeshauptstadt Dresden und ihren Dresdner Verein ehrenvoll bei nationalen und internationalen Wettkämpfen vertreten. Weiteres regelt die Sportförderrichtlinie (Teil B Konsumtive Sportförderung, 4. Stipendien).

§ 5

Vorschläge zur Preisvergabe sind jeweils bis zum 31. Oktober; Vorschläge für Stipendien bis zum 30. September für das Folgejahr bei der Landeshauptstadt Dresden formlos einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind Dresdner Amateursportvereine, der Stadtsportbund Dresden, der Ausschuss für Sport des Stadtrates und der/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden. Stipendien werden nur auf Grundlage eines Antrages nach den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) gewährt (vgl. Teil B, Punkt 4 der Sportförderrichtlinie).

Die bzw. der vorgeschlagene Sportlerin bzw. Sportler ist deshalb über den Eingang des Vorschlages zu informieren und darauf hinzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Antragstellung entsprechend den Vorgaben der Sportförderrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich ist.

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums wird berücksichtigt, soweit er spätestens zur Sitzung der Jury der Landeshauptstadt Dresden vorliegt, in welcher über die Stipendienvergabe entschieden wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Jury.

Die Vorschläge sollen unter Berücksichtigung des Prinzips der Chancengleichheit die Leistungen sowohl von Sportlerinnen als auch von Sportlern zu gleichen Anteilen widerspiegeln.

§ 6

Von dem /der Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden ist eine unabhängige Jury zu berufen, die die eingereichten Anträge prüft und die Entscheidungen zur Preisverleihung sowie zur Vergabe von Stipendien trifft. Dabei sind die Vorgaben der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Teil B Konsumtive Sportförderung, 4. Stipendien) zu beachten. Die Stipendiaten verpflichten sich demnach insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der Landeshauptstadt Dresden auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen. Neben diesen zwingenden Kriterien sollen weitere zu berücksichtigende Kriterien (bspw. Leistung, Entwicklungspotenzial, Alter, Ergebnisse, Persönlichkeit) im Rahmen der Ermessensausübung durch die Jury gewertet und gewichtet werden. Die wesentlichen Ermessenserwägungen und die herangezogenen Abwägungskriterien sind zu protokollieren.

Der Jury gehören an:

1. als ständige Mitglieder
 - der/die für den Sport zuständige Beigeordnete,
 - der/die Leiter/-in des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden.
2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode
 - drei vom Sportausschuss zu wählende Ausschussmitglieder,
 - vom Sportausschuss vorzuschlagende fachkompetente Vertreter/-innen des Sportes (max. fünf Personen).

Gemäß § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz ist auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

Die Einladung zur Jurysitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und ist sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form (per E-Mail) möglich.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Jurymitglieder persönlich anwesend ist. Die Jury tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Jedes Mitglied erhält ein Stimmrecht, welches im Falle der Abwesenheit schriftlich auf ein anderes Mitglied der Jury übertragen werden kann. Den Vorsitz der Jury hat der/die für den Sport zuständige Beigeordnete, dessen/deren Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählt. Die Stimmen der übrigen Jurymitglieder zählen einfach. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alles Weitere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

- 1) Die Vergabe des Sport- und Förderpreises erfolgt in Form einer Ehrenurkunde und einer finanziellen Zuwendung in Höhe von jeweils 1.500 Euro.
- 2) Sollten in einer der genannten Kategorien weniger als drei Vorschläge zur Preisvergabe eingehen oder die Kriterien der §§ 1 und 2 dieses Statutes nicht erfüllt werden, so obliegt es der Jury, in einer anderen als der zugeordneten Kategorie einen Sonderpreis (bspw. Lebenswerk) auszusprechen.

- 3) Bei gleicher Bewertung zweier Vorschläge zur Preisverleihung in einer Kategorie sind die hälftige Teilung der finanziellen Zuwendung sowie die Vergabe zweier Ehrenurkunden in Abstimmung mit der Jury möglich.

§ 8

- 1) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen erhalten von der Landeshauptstadt Dresden zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch die Jury festzulegender Höhe, maximal jedoch 1 000 Euro. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.
- 2) Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt (Förderzeitraum). Über die konkrete Dauer entscheidet die Jury. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Die Abwicklung des Stipendiums ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Auszahlung und weiterer Vollzug des Stipendiums beruhen auf dem anliegenden Mustervertrag. Soweit ein Zuwendungsvertrag geschlossen wird, gelten die Regelungen der Sportförderrichtlinie für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
- 3) Ist über die Rückforderung von Fördermitteln, die Kündigung bzw. sonstige Beendigung des Stipendiums zu entscheiden, ist eine Stellungnahme der Jury einzuholen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- 4) Die finanziellen Mittel sind aus dem Haushalt des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden bereitzustellen und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet das im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ausgewiesene Budget für Sportförderung.

§ 9

Die Ehrung bzw. Bekanntmachung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Dresden in würdiger Form.

§ 10

Dieses Statut tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das bestehende Statut zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 16. Oktober 2008 wird mit Veröffentlichung des gegenständlichen Statuts außer Kraft gesetzt.